



**Stadt Leverkusen**  
**Fachbereich Stadtplanung**  
**und Bauaufsicht**

## **Landschaftsplan**

### **1. förmliche Änderung**

#### **Teilbereich Landschafts- und Naturschutz**

ENTLASSUNG VON FLÄCHEN AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ, NEUES LANDSCHAFTS-  
SCHUTZGEBIET AM HORNPOTTWEG/DÜNNWALDER GRENZWEG: „FREIFLÄCHEN MIT  
BINNENDÜNE NÖRDLICH DES DÜNNWALDER WALDES“ SOWIE NEUES NATURSCHUTZGEBIET  
„WIEMBACHTAL UND ÖLBACHTAL“

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen**  
**sowie Erläuterungen**

Entwurfsbearbeitung:



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung. Bonn.

<b>I.    PRÄAMBEL ZUR 1. FÖRMLICHEN ÄNDERUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>TEILBEREICH LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ.....</b>	<b>3</b>
<b>RECHTSGRUNDLAGE .....</b>	<b>3</b>
<b>PLANBESTANDTEILE.....</b>	<b>3</b>
<b>RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....</b>	<b>3</b>
<b>II.    VERFAHRENSABLAUF.....</b>	<b>4</b>
<b>III.   KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE .....</b>	<b>6</b>
<b>IV.    ALLGEMEINE HINWEISE .....</b>	<b>7</b>
<b>TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 1. FÖRMLICHE ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ .....</b>	<b>9</b>
<b>2_BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG).....</b>	<b>10</b>
<b>2.1_NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG).....</b>	<b>10</b>
<b>2.2_LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG) .....</b>	<b>13</b>
<b>3_ZWECKBESTIMMUNG VON BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG).....</b>	<b>14</b>
<b>3.2_BEWIRTSCHAFTUNG ODER PFLEGE (§ 24 ABS. 1 BUCHST. B LG) .....</b>	<b>14</b>
<b>5_ENTWICKLUNGS- PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 ABS. 1 LG).....</b>	<b>14</b>
<b>5.5_PFLEGEMAßNAHMEN .....</b>	<b>14</b>
<b>5.8 WEITERE KOMBINIERT E ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMASSNAHMEN IM SINNE VON § 26 ABS. 1 LG.....</b>	<b>15</b>

**I.      PRÄAMBEL ZUR 1. FÖRMLICHEN ÄNDERUNG****TEILBEREICH LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ:****ENTLASSUNG VON FLÄCHEN AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ, NEUES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET AM HORNPOTTWEG/DÜNNWALDER GRENZWEG: „FREIFLÄCHEN MIT BINNENDÜNE NÖRDLICH DES DÜNNWALDER WALDES“, SOWIE NEUES NATURSCHUTZGEBIET „WIEMBACHTAL UND ÖLBACHTAL“**

Die Änderung des Landschaftsplanes ermöglicht mit der Entlassung von kleinteiligen Flächen aus dem Landschaftsschutz die erforderliche Genehmigungsvoraussetzung für den neuen Flächennutzungsplan. Bei einem Teil der Entlassungen aus dem Landschaftsschutz liegt der Anlass nicht im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan, sondern in der Rechtsbereinigungen wo sich der Landschaftsplan z. B. auf bebaute Bereiche erstreckt, oder wo Flächen zur Arrondierung kleinerer Ortsteile im Rahmen von Innenbereichssetzungen erfasst sind. Im Weiteren wird am Hornpottweg in Folge der Bauleitplanung bisher temporäre Geltungsbereich des Landschaftsplanes neu definiert ein vorhandenes kleinflächiges Landschaftsschutzgebiet als neues großflächiges Landschaftsschutzgebiet von ca. 34 ha festgesetzt. Darüber hinaus wird mit dieser Änderung im Landschaftsschutzgebiet Ölbachtal und Wiehbachtal eine Fläche von ca. 24 ha als neues Naturschutzgebiet Wiembachtal und Ölbachtal festgesetzt. Mit den kleinteiligen Entlassungen aus dem Landschaftsschutz ergeben sich keinerlei Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes. Die räumliche Abgrenzung der Entlassungsflächen aus dem Landschaftsschutz sind den Erläuterungskarten zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die textlichen Änderungen beziehen sich allein auf die Änderungsbereiche des neuen Naturschutzgebiets „Wiembachtal und Ölbachtal“ sowie auf das neu definierte Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“ im Bereich Hornpottweg und Willy-Brandt-Ring.

**Rechtsgrundlage**

Die Änderung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW.S.35) und den §§ 6-11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.791).

Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27-31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33-41 LG.

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung der Stadt Leverkusen.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19-26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34-41 LG allgemein rechtsverbindlich.

**Planbestandteile**

Die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (22 Planausschnitte zu den Änderungsbereichen)
- den textlichen Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil)

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich Landschafts- und Naturschutz bezieht sich ausschließlich auf die in den Planausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche.

## II.      VERFAHRENSABLAUF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bonn, den 10.10.2005

gez. C. Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Am 28.07.2003 hat der Rat die Aufstellung die 1.förmliche Änderung .des Landschaftsplanes gem. § 27 (1) LG i.V.m. § 29 (1) LG

in der Fassung vom 21.07.2000 beschlossen.

Leverkusen, den 26.10.2005

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordneter

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.09.2003 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27b LG in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 in Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Leverkusen, den 26.10.2005

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Am 19.07.2004 hat der Rat die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich Landschafts- und Naturschutz mit Erläuterung als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Leverkusen, den 03.11.2005

gez. Ernst Küchler.

Der Oberbürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.01.2005 hat die 1.förmliche Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz des Landschaftsplanes als Entwurf mit Erläuterung gem. § 27c (1) LG in der Zeit vom 21.01.2005 bis einschließlich 22.02.2005 öffentlich ausgelegen.

Leverkusen, den 26.10.2005

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 die 1.förmliche Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz des Landschaftsplanes gem. § 16 (2) LG i.V.m. § 7 (1) GO für das Land Nordrhein-Westfalen mit Erläuterung als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den 03.11.2005

gez. Ernst Kuchler.

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich Landschafts- und Naturschutz, bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (22 Planausschnitte zu den Änderungsbe- reichen) Übersichtkarte der Änderungen, Erläuterungskarte (Betroffene Grundstücke: Naturschutzgebiet „Wiembachtal-Ölbachtal) und den textlichen Darstellungen nebst Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefer- tigt.

Leverkusen, den 07.03.2006

gez. Ernst Kuchler.

Der Oberbürgermeister

Die 1. förmliche Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich Landschafts- und Naturschutz ist gem. § 28 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 09.02.2006

Az. 51.2 -2.2-LEV-1-Änd.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

gez. Weyer-Schopmans

Die Genehmigung der 1. förmlichen Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich Landschafts- und Naturschutz durch die Bezirksregierung ist gem. § 28a LG am

13.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den 14.03.2006

gez. Krajewski

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

### III.      KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000 (vervielfältigt mit Genehmigung der Stadt Leverkusen, Fachbereich Kataster und Vermessung, Nr. 15/2003).

<b>Planquadrat</b>	<b>Rechts- und Hochwert</b>	<b>Blattname</b>
Ad	2568 5662	Reusrath Nord
Af	2572 5662	Pattscheid
Ag	2574 5662	Romberg
Ba	2562 5660	Monheim-Südost
Bb	2564 5660	Voigtslach
Bc	2566 5660	Mehlbruch
Bd	2568 5660	Reusrath
Be	2570 5660	Imbach
Bf	2572 5660	Berg.-Neukirchen
Bg	2574 5660	Dierath
Ca	2562 5658	Hitdorf West
Cb	2564 5658	Hitdorf
Cc	2566 5658	Butterheide
Cd	2568 5658	Opladen West
Ce	2570 5658	Opladen
Cf	2572 5658	Quettingen
Cg	2574 5658	Lützenkirchen
Ch	2576 5658	Niederblecher
Ci	2578 5658	Blecher
Db	2564 5656	Rheinkassel
Dc	2566 5656	Rheindorf
Dd	2568 5656	Bürrig

De	2570 5656	Autobahnkreuz Leverkusen
Df	2572 5656	Schlebusch Nord
Dg	2574 5656	Mathildenhof
Dh	2576 5656	Engstenberg
Ec	2566 5654	Merkenich
Ed	2568 5654	Leverkusen
Ee	2570 5654	Manfort
Ef	2572 5654	Schlebusch Süd
Eg	2574 5654	Nittum
Eh	2576 5654	Uppersberg
Fd	2568 5652	Flittard
Fe	2570 5652	Scheuerhof

Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrante ( $2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$ ) entsprechend dem Blattschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Numerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 26 LG erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

#### IV. ALLGEMEINE HINWEISE

Zum Bezifferungssystem der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (EFK):

Um den Bezug zwischen der EFK und dem zugehörigen Textteil des Landschaftsplanes besser herstellen zu können, wurde die EFK in Planquadrante aufgeteilt und eine Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen.

Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. Die zusätzliche Kennzeichnung der Randspalten mit Groß- (Hochwerte) bzw. Kleinbuchstaben (Rechtswerte) korrespondiert als Buchstabenkombination mit dem Textteil, so dass Festsetzungen ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden können.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Textteil besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1, z.B. Ziffer 1.1 = Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Die Bezifferung der Festsetzungen im Textteil besteht aus:

- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde,
- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung, gegliedert nach den §§ 19 LG (Ziffer 2.0) bis 26 LG (Ziffer 5.0) und untergliedert z.B. beim § 26 LG nach den Nummern des

Abs. 1, z.B. Ziffer 5.2 = Aufforstung sowie bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend ihrer Inhalte Ziffer 2.1 = Naturschutzgebiet, Ziffer 2.2 = Landschaftsschutzgebiet

- und einer auf die einzelne Art der vorgenommenen Festsetzung bezogene laufende Nummer 1 – n

Beispiel:

Be 2.1-3

Be     =     Planquadrat  
2       =     Festsetzung nach §§ 19 – 26 LG, hier  
.1      =     Naturschutzgebiet gem. § 20 LG  
-1     =     laufende Nummer

Die Bezifferung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend, jedoch fällt hier die Buchstabenkombination fort (kann in den Randspalten abgelesen werden).

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend den Nummern des § 18 Abs. 1 LG bezeichnet, z.B. Ziffer 1 = Entwicklungsziel Erhaltung.

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN  
1. FÖRMLICHE ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH LANDSCHAFTS- UND  
NATURSCHUTZ**

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG und
- die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Es sind dieses Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Festsetzungen umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 – 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2
- Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG), nachfolgend unter Ziffer 3
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

**Hinweis zum Geltungsbereich der Darstellungen und Festsetzungen der 1. förmlichen Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz:**

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf die Änderungsbereiche. In den Änderungsbereichen „Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz“ ergeben sich keinerlei Änderungen in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes. Die nachfolgenden textlichen Änderungen beziehen sich allein auf den Änderungsbereich Naturschutzgebiet „Wiembachtal und Ölbachtal“ sowie auf den Änderungsbereich des neu definierten Landschaftsschutzgebietes „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwaldes“

Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des bestehenden Landschaftsplanes außerhalb der Änderungsbereiche werden hier nicht als Bestandteil aufgeführt. Hierzu sei auf die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes verwiesen.

Die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) im bestehenden Landschaftsplan wird innerhalb der Änderungsbereiche an die geänderten Festsetzungen angepasst. Dies ist aus den Entwicklungs- und Festsetzungskarten zu der 1. Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz ersichtlich.

Die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) im bestehenden Landschaftsplan werden innerhalb des Änderungsbereiches NSG Wiembachtal-Ölbachtal aufgehoben.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes bleiben unverändert gültig.



Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer	<p>struktur- und artenreichen Bachtalabschnittes,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung des zentralen Bereiches eines ansonsten teilweise als Naturschutzgebiet gesicherten Bachtal-systems,</li> <li>- zur Erhaltung eines in weiten Teilen noch naturnahen, unverbauten Bachtal-es als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen den Natur-räumen „Bergisches Land“ und „Rhein-ebene“ bildet,</li> <li>- zur weiteren Entwicklung eines ehema-ligen Fabrikstandortes am Zusammen-fluss der beiden Bäche mit naturnahem See und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich.</li> </ul> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1 festge-setzten <b>allgemeinen Verbote</b> Nr. 1 bis 25 und folgende <b>zusätzliche gebietsspezi-fische Verbote</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geländesportarten einschließlich Mountainbiking auszuüben,</li> <li>2. Veranstaltungen jeder Art durchzufüh-ren,</li> <li>3. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfü-gung zu stellen oder zu ändern,</li> <li>4. Wasserfahrzeuge aller Art zu betrei-ben,</li> <li>5. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben,</li> <li>6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenero-sion zu fördern,</li> <li>7. Mist- oder Komposthaufen anzulegen,</li> <li>8. Düngemittel, Gülle, und sonstige chemische oder nährstoffanreichern-de Stoffe auszubringen,</li> </ol>	<p>naturnahen, wertvollen Biotopkom-plex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein naturnaher See entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit einem ehema-ligen „Kleinbunker“ als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebens-raum. Das Gebiet besitzt zusammen mit der angrenzenden, jungen Rude-ralfläche ein hohes Entwicklungspo-tential und eine hohe Bedeutung als Verbindung zwischen den naturnahen Talabschnitten des Öl- und Wiembach-es.</p> <p>Ausnahmen erteilt die Untere Land-schaftsbehörde.</p> <p>Als mögliche Gefährdung der Vogel-brut in den unberührten Bereichen wird hier das Modellbootfahren ange-sehen.</p> <p>Modellboote</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-------------------------	--

9. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen,
10. die Ausübung der Jagd auf Wasserwild,
11. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung) durchzuführen,
12. Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,
13. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden,
14. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,
15. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken,
16. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,
17. Bruch- und Auwälder sowie Perlgras- und Hainsimsen-Buchenwälder durch Einbringen sonstiger Gehölzarten in eine andere Waldgesellschaft umzuwandeln.

vgl. auch forstliche Festsetzungen

vgl. auch forstliche Festsetzungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	1. Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-19
	2. Pflege und ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.5-19, 3.2-25.
	3. Entnahme von Pappeln und nachfolgende extensive Grünlandnutzung,	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-10.
	4. Einzäunung des ehemaligen Fabrikgeländes Pintschöl zur ungestörten Entwicklung des Lebensraums insbesondere des Lebensraums insbesondere der Tierwelt.	Festgesetzt unter der Ziffer 5.8-50.

**2.2      Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)**

Ef  2.2-14	<p>Landschaftsschutzgebiet „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“</p> <p>Flächengröße: 33,17 ha</p> <p>Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW</p>	<p>Das Gebiet umfasst Freiflächen, die vom südlichen Stadtrand ausgehend nach Norden weit in die Siedlungsfläche hineinreichen und einen Frischluft- und Biotopverbundkorridor darstellen. Es handelt sich nördlich des Willy-Brandt-Ringes um weitgehend brachgefallenes Grünland. Die südliche Fläche wird von einer im Gelände als sanfte Geländeerhöhung wahrnehmbare Binnendüne eingenommen sowie von Grünland und einem Kiefernwaldreste, der den nördlichen Ausläufer des zusammenhängenden Waldgebietes „Dünnwalder Wald“ auf Kölner Stadtgebiet darstellt.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.</li> </ul>	<p>festgesetzt unter den Ziffern: 5.3-10, 5.5-16, 5.5-18 und 5.8-51</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<b>3.</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG VON BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)</b>	
<b>3.2</b>	<b>Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)</b>	
Cf 3.2-25	Pflege sowie ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände unter Verwendung von regional-typischen, alten Obstbaumsorten und Hochstämmen;	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Die alte Obstwiesenbrache soll wieder zu einer wertvollen Obstwiese entwickelt werden.
<b>5.</b>	<b>ENTWICKLUNGS- PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 Abs. 1 LG)</b>	
<b>5.5</b>	<b>Pflegemaßnahmen</b>	
Ef 5.5-18	extensive Grünlandbewirtschaftung (Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten oder Mahd zweimalige Mahd pro Jahr, keine Düngung, Entfernen des Mähgutes)	Im LSG „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“:  Binnendüne südlich des Willy-Brandt-Ringes zwischen Hornpottweg und Dünnwalder Grenzweg.
BefCef 5.5-19	Jährlich einmalige Mahd oder extensive Beweidung mit 1,4 GVE / ha auf den Hängen,  in den feucht-nassen Bereichen Mahd alle zwei Jahre oder extensive Beweidung mit 1,4 GVE / ha,  Abtransport des Mähgutes,  Beseitigung aufkommender Gehölze  und Pflege sowie ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände unter Verwendung von regional-typischen, alten Obstbaumsorten und Hochstämmen;	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Der Bereich Lemschwiese besteht aus einem südexponierten Hang, der am oberen Hangbereich Obstbäume mit blütenreichem Grünland trägt. Die feucht-nassen Auenbereiche zeichnen sich durch das Vorkommen von artenreichem Feucht- und Nassgrünland aus.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

**5.8        Weitere kombinierte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 LG**

BCf 5.8-50	Einzäunung des Bereiches zur ungestörten Entwicklung.	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Der ehemalige Fabrikstandort wird zu eine großen Teil von einem naturnahen Stillgewässer mit bedeutenden Vogelvorkommen eingenommen. Fledermäuse nutzen das Gelände als Nahrungshabitat.
Ef 5.8-51	Anpflanzungen von Baum- und Strauchgruppen und Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen	Im LSG „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwaldes“:  Anpflanzungen zur Anreicherung der Grünflächen und Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft sowie zur Begrünung der vorgesehenen Fußwege südlich des Willy-Brandt-Ringes und Anlage von Wegen zur Erschließung der Freiflächen südlich des Willy-Brandt-Ringes zur Naherholung.